BEBAUUNGSPLAN NR. 214
KERNEKAMPSTRASSE
III. ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE:

§§ 2, 2 a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Stadtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

PLANGRUNDLAGE:

Sonderkartierung des Katasteramtes der Kreisverwaltung Gütersloh aufgrund der Katasterkarte und der Ergebnisse der Fortführungsmessungen.

Vervielfältigung freigegeben durch Verfügung des Oberkreisdirektors.

Gütersloh – Katasteramt – vom ..... – E .....

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Rheda-Wiedenbrück, den .....

Der Oberkreisdirektor
– Katasteramt –

Siehe Ursprungsplan

PLANBEARBEITUNG:

durch das Stadtplanungsamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

Rheda-Wiedenbrück, den 16.2.1987

Der Stadtdirektor
i.A.

Der Rat der Stadt hat am 16.2.1987 beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BBauG).

Bürgermeister Ratsherr

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 26.2.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Stadtdirektor
i.A.

Gemäß § 2 a BBauG wurden die Ziele und Zwecke dieses Bebauungsplanes öffentlich dargelegt und den Bürgern Gelegenheit zur Anhörung und Erörterung gegeben.

~~Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung wurde gem. § 2 a BBauG durch Ratsbeschluß vom ..... verzichtet.~~

Der Stadtdirektor
i.A.

Der Rat der Stadt hat dem Entwurf dieses Bebauungsplanes am 16.2.1987 zugestimmt und gleichzeitig die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Bürgermeister Ratsherr

Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 09.3.1987 bis 10.4.1987 öffentlich ausgelegen.

Rheda-Wiedenbrück, den 13.04.1987

Der Stadtdirektor
i.A.

Dieser Plan wurde gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes am 25.5.1987 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Ratsherr

Gegen diese Planänderung werden gem. § 11 Baugesetzbuch lt. Verfügung vom 14.8.1987 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.

Detmold, den 14.8.1987
Az.: 35.2.1-207/W.72

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung am 08.09.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dieser Plan ist mit Wirkung vom 08.09.1987 rechtsverbindlich geworden.

Rheda-Wiedenbrück, den 08.09.1987

Der Stadtdirektor
i.A.

Die in diesen Bebauungsplan aufgrund des § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV. NW. 1982, S. 753) aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 u. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970, S. 96) sind mit Verfügung vom ..... gemäß § 103 Abs. 1 BauO NW genehmigt worden.

Rheda-Wiedenbrück, den .....

KREIS GÜTERSLOH
Der Oberkreisdirektor
i.A. .....